

4. I. 2. Requisitorial. Nach Einsicht eines Antrages der
Justiz- und Polizeidirektion

beschließt der Regierungsrat:

Dem eidgen. Justiz- und Polizeidepartement ist zu schreiben:

Zufolge Ihres geschätzten Schreibens vom 22. November 1900
in der Requisitorial-Angelegenheit des Bezirksgerichtes Meilen haben
wir dasselbe von Ihrer gefäll. Begleitung verständigt.

Wir beehren uns nun, auf dessen Wunsch ein in der gewünschten
Form redigirtes Requisitorial in Sachen Mathilde Schoch contra
Gerlach-Schoch punkto Erbteilung, bezweckend Einvernahme des in
Paris wohnhaften J. E. Strubin-Schardt, mit dem Gesuche um
gefäll. diplomatische Vermittlung an das Zivilgericht des Seine-
Bezirktes oder an jede andere zuständige Behörde in Paris in Beilage
einzubegleiten.